

Zeitschrift: Werdenberger Jahrbuch : Beiträge zu Geschichte und Kultur der Gemeinden Wartau, Sevelen, Buchs, Grabs, Gams und Sennwald
Herausgeber: Historischer Verein der Region Werdenberg
Band: 20 (2007)

Artikel: Die "Werdenbergische Feürordnung" von 1770 : "... eins von denn nothigsten Puncten ist, das ein Hau ein Camin haben soll"
Autor: Reich, Hans Jakob
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-893397>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die «Werdenbergische Feürordnung» von 1770

«... eins von denn nothigisten Punkten ist, das ein Hauß ein Camin haben soll»

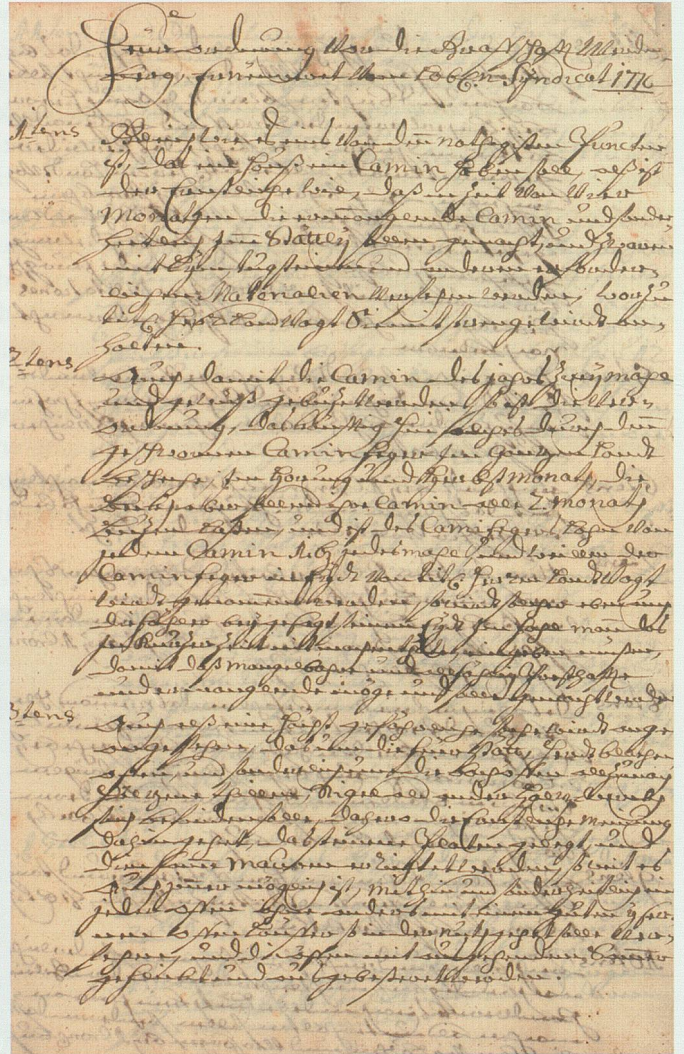
Hans Jakob Reich

Als der letzte Glarner Landvogt im turbulenten Revolutionsjahr 1798 die Grafschaft Werdenberg fluchtartig verliess, blieb auf Schloss Werdenberg das sogenannte Schlossarchiv zurück. Es enthielt jene Dokumente, die für die unmittelbare Amtsausübung des Landvogts von Bedeutung waren. Dieser Bestand wurde 1804 vom jungen Kanton St.Gallen in Beschlag genommen.¹ Unter den Schriftstücken dürfte sich auch die von Landschreiber Joachim Legler 1774 aus einer Fassung von 1770 extrahierte «Feürordnung vor die Graffschafft Werdenberg» befunden haben, die heute im Staatsarchiv St.Gallen aufbewahrt wird. Wie sich aus dem Hinweis in der Überschrift – «erneüeret [...] 1770» – sowie aus einer Textstelle unter «15tens» schliessen lässt, liegt dem handschriftlichen Dokument eine ältere Verordnung zugrunde, über deren Zeitstellung und Inhalt hier aber keine Angaben möglich sind. Der Erlass, der die ganze Grafschaft Werdenberg mit dem Städtchen sowie den Gemeinden Grabs, Buchs und Sevelen betraf, ist indes typisch fürs 18. Jahrhundert: Damals gingen die Obrigkeiten dazu über, statt nur für einzelne Orte für ganze Herrschaftsgebiete solche Bestimmungen zu erlassen.²

Die nachfolgend in ihrem Wortlaut wiedergegebene Feuerordnung umfasst 16 Artikel.³ Die ersten drei enthalten feuerpolizeiliche Vorschriften über den Bau der Öfen und Kamine sowie über deren Reinigung und Unterhalt. Damals gab es in vielen Häusern noch Feuerstätten mit offenem Rauchabzug, also ohne Kamin – ein Umstand, den die Glarner Obrigkeit vor allem im

Die erste Seite der «Feürordnung vor die Graffschafft Werdenberg, erneüeret von Lobl.n Sündicat 1770».

Im Staatsarchiv St.Gallen
(AA 3 A 4-7)



Städtchen Werdenberg nicht mehr dulden wollte. Unter «1tens» wird nämlich verfügt, dass die fehlenden Kamine innert vier Monaten zu erstellen seien. Weiter erfahren wir, dass die Kamine jährlich zweimal von einem vom Landvogt vereidigten Kaminfeger gereinigt werden mussten, jene der Bäckereien

sogar alle zwei Monate. In den Bestimmungen 4 bis 10 werden Vorschriften gemacht zum Verhalten bei Föhn- und Windwetter, über das Löschen der Feuer bei Nacht und über Vorsichtsmassnahmen bei brandgefährdeten Tätigkeiten und an Orten mit leicht entflammaren Materialien. In den Punk-

ten 11 bis 13 geht es um die Gerätschaften, welche die einzelnen Gemeinden für die Brandbekämpfung anzuschaffen hatten. Die Ausrüstung, die auf die einzelnen Gemeindeteile (in Buchs und Sevelen je drei, in Grabs sechs) aufzuteilen und gut zugänglich zu verwahren war, bestand aus Feuerhaken, Leitern, Hacken, Schaufeln, Pickeln, Äxten und Feuereimern.

Am Schluss des Erlasses folgen Anweisungen bezüglich der Durchsetzung der Verordnung, der Ernennung von Aufsehern und Anführern sowie über das Vorgehen im Brandfall. Den einzelnen Vorschriften beigefügt sind jeweils die bei Nichtbefolgung zu verhängenden Bussen.

Der Erlass von 1770 im Wortlaut

Staatsarchiv St. Gallen, AA 3 A 4-7

Feüordnung vor die Graffschafft Werdenberg, erneüeret von Lobl.n Sündicat 1770

1tens

Gleich wie es eins von denn nothigsten Puncten | ist, das ein Hauß ein Camin haben soll, alß ist | der Ernstliche Wile, daß in Zeit von vier | Monathen die ermanglende Camin und sonder- | heitlich Jmm Stättlÿ sollen gemacht, und zwaren | mit Lÿm⁴, tugsteinen und anderen erforder- | lichen Materialien versehen werden, worzu | titl. Herr LandVogt sie mit Strenge wirdt an- | halten.

2tens

Auch damit die Camin des jahrs zweÿmahl | und gewuß gebuzet werden, so ist die Ver- | ordnung, daß könnftig hin solches durch denn | geschwornen Caminfeger jm gantzen Landt | bescheche, Jm Hornung und Herbstmonath, | die Beck aber sollend ihre Camin alle 2 Monath | buzen laßen, und ist des Caminfegers Lohn von | jedem Camin 1 bz [Batzen] jedesmahl, und weillen der | Caminfeger den Eÿdt von titl. Herren LandtVogt | wirdt genommen werden, so wirdt solcher eben auch | die Fähler beÿ gesagt seinem Eÿdt Jm Fahl mann das | jn kurzer Zeit nit machen thäte,

wie es geben müßen, | damit daß Mangelbahre und allfählig presthaffte | und ermanglende möge und solle gemacht werden.

3tens

Auch alß eine höchst gefährliche Sache wirdt | angesehen, das um die Feür-Statt, Herdtblathen, | Offen und sonderlich[??] die Bachöffen allzunach | hölzene Theilen, Rigel old⁵ ander Holz-Werck | sich befinden solle, daher die ernstliche Meinung | dahin gehet, das steinene Platen gelegt, und | diensamme Maueren errichtet werden, so weit es | auch jimmer möglich ist, mithin und sonderheitlich ein | jeder Offen ohne anders mit einem guten ÿser- | nen Offenläuffer so in der Nuth gehet solle ver- | sehen und die Öfffen mit ausgehendem Sommer | gefliket und ausgebeberet werden.

4tens

Alß eine durch jährige Ordnung ist, das beÿ | starkem Föhn und Winden, mann nicht solle | bachen und sechten⁶, so wirdt diß auch hierorts | beÿ hoherwartender Straff und ohn Gnad ver- | boten, und jeder der sieht, das herwider | gehandelt wurde, soll es tit. Herren LandVogdt | anzeigen, auch sogar solle beÿ starkem | Wind und Föhn das Feür mit Waßer gelöscht old wen- | igestens erstekt werden, daß hierbeÿ die weni- | gste | Gefahr nit zu besorgen, und sol- | len die Feürschau- | wer insonderheit Jm Stättlÿ Jhre Visitationes⁷ | hierwägen machen können beÿ Tag oder Nacht | nach Belieben.

5tens

Jn Gleichem wirdt beÿ ohngestümer Windes- | Zeit denen Schmidt und Schloßeren ihr Feür | anzuzünden beÿ 3 Cronen ohnnachlässlicher | Buß verboten.

6tens

Auch wirdt beÿ 1 Cronen Buß verboten nächtlicher | Zeit das Heizen in den Häußeren, mann habe dann | ein Geschir voll Waßer unter dem Licht.

7tens

Ittem soll kein Holzarbeiter Dischmacher Schrei- | ner, Zimmerleüth, Kûafer old andere nächtlicher | weiß beÿm

Liecht arbeiten, sie haben dann ein | Gschir voll Waßer unter demm Liecht, beÿ 1 Cronen | ohnnachlässlicher Buß.

8tens

Desgleichen wirdt anbefohlen das niemand Schlei- | zens⁸ und Tröschens Zeit mit einem offenen Liecht | noch Feür über die Gaßen ald Ställ gehe beÿ | 2 Cronen Buß, auch beim Schleÿtzen, Stänglen | Strauw in Städlen und Scheüren⁹ old anderen | gefährlichen Ordten soll mann kein Tubackh | rauchen beÿ 1 Cronen Buß.

9tens

Beÿ städlen, Scheüren, Hanff, Strauw und Stäng- | len, Vögel, Gewild old sonsten zu schießen ist beÿ | 1 Cronen Buß verboten.

10tens

Auch billich und recht ist, daß ohne erforderliche | nothwendigkeit nächtlicherweil weeder Gewirb | Handwercks noch andere Leüth kein Feür an- | machen old unterhalten sollen, sonderen dassel- | bige fleissig löschen und versorgen beÿ 1 Crone Buß.

11tens

Und damit wann über kurz oder lang die old diße | Gemeinde mit Feürs

1 Vgl. dazu auch: REICH, HANS JAKOB, *Der 200-jährige Archivalienstreit zwischen St. Gallen und Glarus*. In: *Werdenberger Jahrbuch 2005*, 18. Jg., S. 22–37, dort insb. S. 28f.

2 Nach DUBLER, ANNE-MARIE, *Feuerpolizei*. In: *Historisches Lexikon der Schweiz (HLS)*, Version vom 14. 2. 2005, URL: <http://www.hls-dhss.ch/textes/d/D26449.php>.

3 Bei der Transkription der Handschrift war mir Hans Stricker, Grabs, behilfflich.

4 *Lÿm* 'Lehm'.

5 *Old*, älter für 'oder'.

6 *Sechten*, älter für 'durchsehen'; Asche auslaugen und damit die schmutzige Wäsche reinigen. Vgl. Anm. 5 im Beitrag «Wartauer Feuerordnung um 1700» in diesem Buch.

7 *Visitationes* '(Kontroll)besuche'.

8 *Schleizen* 'schleissen', hier im Sinn von 'auseinanderreißen, spalten' der Hanfstengel zu deren Weiterverarbeitung.

9 'In der Nähe von Stengeln und Stroh in Ställen und Scheunen'.



Für das Städtchen Werdenberg galten wohl seit jeher besonders strenge Feuerschutzvorschriften. Dennoch grenzt es fast an ein Wunder, dass es nie von einer schweren Feuersbrunst heimgesucht worden ist. Luftaufnahme 2006 Hans Jakob Reich, Salez

Brunst sollte befallen | werden, man
solchem Ohnglückh weheren, | und das
Feür löschen, stillen und dāmen könne,
| so ist erforderlich, daß jetzt in der Zeit¹⁰
folgende | Instrument angeschaffet wer-
den, und wirdt | also befohlen.

12tens

Daß eine Ehrsame Gemeind Grabß
6 feür- | häggen solle anschafffen und
von solcher Schwäre | seyn, daß jeder
von 2 Männer möge gefeueret | und ge-
führt werden, item sollend sie haben |
6 große Leiteren, daß auch hiermit die
grösten | Häußer könen bestigen wer-
den, 6 Höchel¹¹, 12 | Schaufflen, 6 Bickel
12 Äxen und 24 Feür- | kübel, welch
alles in die Sechstel gleich um- | getheilt
und an fuoglich und gelegnen Orten |
wohl und sicher verwaret werden.

13tens

Waß die anderen 2 Gemeinden Buchß
und Seffe- | len betrifft, so sollend selbige
allewegen jede | die Helffte von ge-

sagt der Gemeind Grabß | anbefohlene
Instrumenten auch anschafffen, | und
in die Drittel eingetheilt werden.

14tens

Damit nun könnftig hin dißer Verord-
nung | wohl und sicher nachgelebt wer-
de, alß wird | allerforderest ein jeweilli-
ger Herr LandtVogt | die aller erste Vor-
sorge anheimgesezt, | und überlaßen,
vor das Beste deß Landes, | sorg zu tra-
gen, und auch allenfahls, wann | noch
etwaß nöthig der Verordnung beÿzu- |
sezen überlaßen wirdt.

15tens

Sodanne werden zu geflißenen Aufse-
heren | und Anführeren verordnet des
Landes Ammann | Landes Hauptmann
und Richtere insgemein | und Jhnen
nach beÿgesezt aus jedem Sechstel |
und Drittel insbesondere ein gemeiner
ehr- | licher Mann so albereith durch
die Eltere | Verordnung bestimmt
sind, und allwegen | auff dero Todes-

fahl wider ein anderen | solle ernent
werden.

16tens

Zum Beschluß sollend sie beÿ ohn-
glückszu- | tragenheiten old aufstoßen-
den Feürsbrun- | sten (: die Gott Gnädig
Verhüeten Wohle:) | auß Überlaßung je-
weiligen Herren LandtVogt | die Verord-
nung thun, wie jedermann sich zu | ver-
halten, was für Instrumenten jeeder | sol-
le mit sich bringen, gebrauchen und für
| Arbeit verrichten, welch ansender Ver-
| ordnung danne jeedermann fol-
gen, gehorchen | und nachleben solle,
beÿ Hoherwartender | Straff und Un-
gnad zum Verhalt und Nachricht.

Extrahiert Schloß Werdenberg
27.ten 8bris [Oktober] 1774
Joachim Legler Landschreiber

10 *Jetzt in der Zeit* bedeutet 'Jetzt, wo noch Zeit
dazu ist; noch rechtzeitig'.

11 *Höchel*, eine Art 'Hacke'.